

21. Oktober 1970: Information des KGB an das ZK der KPdSU über die Analyse der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag betreffend Text des Moskauer Vertrages *

Streng geheim

Übermittelt wird die Übersetzung des Dokuments „Analyse des Textes des Moskauer Vertrages“, vorbereitet im August d. J. von der Kommission der CDU/CSU, die beauftragt wurde, die Position der Christdemokraten zu diesem Vertrag auszuarbeiten.

Dem Außenministerium der UdSSR zur Kenntnis gebracht.

Anlage: 8 Seiten.

Der stellv. Vorsitzende des Komitees für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR

Čebrikov¹

Streng geheim

Analyse des Textes des Moskauer Vertrages

Entsprechend dem Beschluss der CDU/CSU-Fraktion vom 28. Mai 1970 hat die von der Fraktionsführung am 10. August eingesetzte Kommission den ihr vorliegenden Wortlaut des Moskauer Vertrages und der von der Bundesregierung veröffentlichten Zusatzdokumente (Brief der Bundesregierung an die sowjetische Regierung, Notenwechsel mit den drei Alliierten sowie die Absichtserklärung der Bundesregierung und der sowjetischen Regierung) sorgfältig analysiert. Die Kommission gelangte zu folgenden Schlussfolgerungen.

A. Zum Moskauer Vertrag

1. Der endgültige Vertragstext enthält keine wesentlichen Verbesserungen im Vergleich zum Vertragsentwurf, der als „Bahr-Papier“ bekannt ist.

Während der Verhandlungen mit Außenminister Scheel zeigte die sowjetische Regierung keine Bereitschaft, in den Vertragstext eine klar formulierte Bestimmung über das Recht der Deutschen auf Selbstbestimmung und eine Klausel bezüglich des Friedensvertrages mit Deutschland aufzunehmen. Die neu formulierte Präambel zum Vertrag beseitigt diese Unzulänglichkeit nicht. Sie enthält lediglich ein paar unverbindliche Absichtserklärungen und die Erwähnung von „früher ergriffenen, abgestimmten Maßnahmen“.

2. In denjenigen Artikeln des Vertrags, denen eine besonders wichtige Bedeutung zukommt, werden schwammige Formulierungen verwendet.

So gibt es keinerlei Zweifel daran, dass die sowjetische Regierung zum Beispiel folgende, im Vertragstext vorkommende Ausdrücke anders interpretiert als die Bundesregierung:

„Normalisierung der Lage“;

„tatsächliche Situation“;

„Sicherheit in Europa“;

„Unverletzlichkeit der Grenzen“;

* RGANI, F. 5, op. 62, d. 576, S. 169–177. – Briefkopf: „UdSSR, Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR, 21. Oktober 1970, Nr. 2874-č, Moskau.“ Eingangsstempel: „ZK der KPdSU, 34548, 22. Oktober 1970, obliegt der Rückgabe an die Allgemeine Abteilung des ZK der KPdSU, hs.: 25-s/7.“ Stempel: „Informationsmaterial, in der Internationalen Abteilung des ZK der KPdSU zur Kenntnis genommen, Sektorenleiter Martynov [Unterschrift], 15D/4, 17./18. November 1970, [Unterschrift unleserlich].“ Hs.: „[Ins] Archiv, Knjazin, 5. November 1970. 25-s/7. Information auf der Rückseite.“

¹ Hs. unterzeichnet.

- „territoriale Integrität“;
- „strikte Achtung der derzeitigen Grenzen“;
- „keine Gebietsansprüche gegenüber wem auch immer“.

Während die Bundesregierung den Moskauer Vertrag als Herstellung eines Modus Vivendi erachtet, der alle Rechte der Deutschen schützt, charakterisierte Brežnev bei seiner Rede in Alma-Ata den Vertrag als „Ergebnis der konsequenten politischen Linie unserer Partei, als Ergebnis der langfristigen Bemühungen des sowjetischen Staates und der verbündeten sozialistischen Länder und als Ergebnis unserer Politik, die auf die Liquidierung der Überreste des Zweiten Weltkriegs in Europa abzielt“. Auf diese Weise griff er sogar Chrusčevs alte Formel über die Beseitigung der Überreste des Zweiten Weltkriegs wieder auf, unter der Chrusčev die endgültige Teilung Deutschlands verstand. Die Auslegungsunterschiede rühren v. a. daher, dass der Moskauer Vertrag nach sowjetischer Interpretation nicht nur die Anwendung von Gewalt zwecks Änderungen von Grenzen verbietet – so wie dies auch von der Bundesregierung bekräftigt wird –, sondern auch einen Kampf für die Gewährung gesetzlicher politischer Rechte, deren Inanspruchnahme zu einer Änderung bestehender Grenzen führen würde. Davon zeugt die Tatsache, dass die sowjetische Regierung darauf bestanden habe, fünf unterschiedliche Begriffe in Bezug auf den endgültigen Charakter der Grenzen in den Vertrag aufzunehmen: „Unverletzlichkeit“, „Unantastbarkeit“, „strikte Achtung“, „territoriale Integrität“ und „Nichtvorhandensein von Gebietsansprüchen“.

3. Der Moskauer Vertrag verletzt das Recht der Deutschen auf Selbstbestimmung.

Entgegen dem Wortlaut aus Artikel 3 dieses Vertrags, entgegen der sowjetischen Interpretation und entgegen der beinahe einstimmigen Beurteilung des Vertrags durch die Weltöffentlichkeit versuchte die Bundesregierung zu zeigen, dass sie nach wie vor das Ziel einer Wiedervereinigung Deutschlands auf der Grundlage der Selbstbestimmung verfolgt. Ein solcher Versuch wurde in einem Brief unternommen, dessen Erhalt von der Sowjetunion bestätigt, dessen Inhalt aber nicht gutgeheißen wurde.

Um das grundlegende freie demokratische Recht aller Deutschen auf Selbstbestimmung zu verteidigen, hat sich die Bundesregierung also auf eine einseitige Erklärung beschränkt, deren politische und rechtliche Effektivität im Lichte des Vertrags Zweifel hervorruft, zumal die Regierung bislang noch keinen Beleg für die Zustimmung der Sowjetunion vorgelegt habe, diese Erklärung als Teil der Verhandlungen und des Vertrags selbst anzusehen.

4. Der Moskauer Vertrag nimmt im Grunde genommen wichtige Inhalte eines Friedensvertrages vorweg und schadet dadurch dem Ziel, einen Friedensvertrag für ganz Deutschland als Ergebnis von freien Verhandlungen abzuschließen.

Den Kern des Moskauer Vertrages bildet Artikel 3. Seinem Inhalt nach stellt er weniger einen Verzicht auf die Gewaltanwendung, sondern ein Übereinkommen über die Grenzen dar, was den provisorischen Demarkationslinien entlang der Elbe, Werra und Oder-Neiße den Charakter von Staatsgrenzen verleiht.

Die von der Bundesregierung auf sich genommene Verpflichtung, diese Grenzen strikt zu achten und sie „jetzt und in der Zukunft“ als unverletzlich zu betrachten, steht im Widerspruch zur Klausel bezüglich des Friedensvertrags, an die sich die Bundesregierung bis jetzt formal hielt.

Bezüglich der Rechte der vier Mächte und des Friedensvertrags für Deutschland, welche die Bundesregierung als Grundlage des sogenannten Modus Vivendi ansieht, bestehen auch weiterhin Meinungsverschiedenheiten. So erwähnten der westdeutsche und der sowjetische Außenminister mehrmals die „Frage der Rechte der vier Mächte“, während die Alliierten in ihren Antwortnoten unzweideutig von den „Rechten und Verantwortung der vier Mächte“ für Berlin und Deutschland als ein Ganzes sprechen.

5. Als Ergebnis der Regelung der Grenzfrage, die mit der Sowjetunion unter Umgehung Polens erzielt wurde, schadete die Bundesregierung der Lösung aller anderen Probleme im

Zusammenhang mit den Gebieten jenseits der Oder und Neiße, und insbesondere jener Probleme, die im Zusammenhang mit der Verletzung von Menschenrechten entstanden sind.

6. Indem die Bundesregierung sich verpflichtete, die territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren derzeitigen Grenzen zu achten, wurde sie zur ersten westlichen Regierung, welche die durch die Hegemonie der Sowjetunion in Mittel-, Ost- und Südosteuropa entstandene Lage anerkennt.

Damit sanktionierte sie u. a. die zum Nachteil Polens im geheimen Pakt zwischen Hitler und Stalin gezogene Westgrenze der Sowjetunion, erkannte die Annexion der baltischen Staaten durch Sowjetrußland an und bestätigte die Grenzen zwischen der Sowjetunion und der Tschechoslowakei, der Sowjetunion und Ungarn sowie der Sowjetunion und Rumänien, die allesamt ein Ergebnis von Verstößen gegen völkerrechtliche Abkommen darstellen. Damit bricht die Bundesregierung mit ihrer auf die Erlangung eines gegenseitigen Verständnisses zwischen der Bundesrepublik und ihren osteuropäischen Nachbarn ausgerichteten Politik, die von den früheren Bundesregierungen betrieben wurde.

7. Die Formulierung von Artikel 2 des Moskauer Vertrages ist im Lichte der sowjetischen Note vom 21. November 1967 zu betrachten.

In diesem Zusammenhang bedeutet der Wortlaut des genannten Artikels, laut der die Bundesrepublik Deutschland und die UdSSR „die Verpflichtung übernehmen, sich in Fragen, die die Sicherheit in Europa und die internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen gemäß Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten“, keineswegs, dass die Sowjetunion auf ihr vermeintliches Recht auf Intervention gemäß Artikel 53 und 107 der UN-Charta verzichtet. Diese Schlussfolgerung behält so lange ihre Gültigkeit, bis es der Bundesregierung auf Grundlage der Verhandlungsdokumente überzeugend gelingt, einen Wandel der sowjetischen Sichtweise nachzuweisen.

8. Die Unterzeichnung des Moskauer Vertrags vor Abschluss eines Viermächteabkommens über die Sicherheit der freien Stadt Berlin und ihre Zukunft war ein schwerer politischer Fehler.

9. Obwohl der Vertrag einseitige Zugeständnisse zugunsten der Sowjetunion enthält, wird selbige auch in der Berlin-Frage weitere wesentliche Zugeständnisse einfordern. Eine zufriedenstellende Lösung der Probleme des freien Berlin muss folgende Punkte enthalten:

- eine Garantie für politische, rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Verbindungen zwischen Westberlin und der Bundesrepublik Deutschland;
- das Recht der Bundesrepublik, Westberlin außenpolitisch zu vertreten;
- einen Verzicht auf Diskriminierung der Bewohner Westberlins;
- eine vertragliche Verankerung der Bewegungsfreiheit in der gesamten Stadt;
- eine Garantie für einen freien Zugang zu Westberlin über den Land-, Wasser- und Luftweg;
- die Aufrechterhaltung der Präsenz der BRD in Westberlin im bisherigen Ausmaß.

B. Zur in Moskau von Vertretern der Bundesregierung und der sowjetischen Regierung paraphierten Absichtserklärung

1. Im Zusammenhang mit dem Moskauer Vertrag geht aus dieser Absichtserklärung eindeutig hervor, dass sich die Bundesregierung von grundlegenden Positionen, welche die Bundesrepublik in den letzten zwanzig Jahren eingenommen hat, losgesagt hat, und zu sowjetischen Positionen übergegangen ist.

In dieser Erklärung wird die Bereitschaft der Bundesregierung ersichtlich, durch die Aufnahme beider deutscher Staaten in die UNO die „DDR“ als zweiten deutschen Staat anzuerkennen, de facto zu einer internationalen Anerkennung der Teilung Deutschlands beizutragen und die völlige Gleichberechtigung zwischen dem freien Deutschland und dem totalitären Regime, das durch fremden Willen auf deutschem Boden entstanden ist, anzuerkennen.

2. Wie im fünften Punkt der Erklärung von Kassel ausgeführt, nimmt das freie Deutschland die Verpflichtung auf sich, alle Maßnahmen des Zwangsregimes der SED in der „DDR“ zu akzeptieren, zu denen u. a. offenbar auch folgende zählen:

- die fehlende Bereitschaft der SED, alle Menschenrechte entsprechend der UN-Charta zu garantieren;
- das Gesetz gegen Republikflucht;
- Maßnahmen zum Schutz der Demarkationslinie, einschließlich Minen, Stacheldraht und Schießbefehl.

3. Die Absichtserklärung verpflichtet die Bundesregierung u. a. dazu, die Einberufung der europäischen Konferenz über Fragen der Sicherheit zu unterstützen, obwohl unsere westlichen Verbündeten nach wie vor ernste Einwände gegen diesen sowjetischen Plan haben und das sowjetische Ziel offensichtlich darin besteht, mithilfe einer Reihe derartiger Konferenzen die für unsere Sicherheit garantierende NATO zu liquidieren.

C. Abschließende Bemerkungen

In den vorangegangenen Abschnitten wurden all jene entscheidenden Bedenken gegenüber dem Moskauer Vertrag dargelegt, die am 10. August von der Fraktionsführung erörtert wurden und über die der Fraktionsvorsitzende den Bundeskanzler noch am selben Tag in Kenntnis gesetzt hat.

Solange die Bundesregierung diese Bedenken nicht entkräftet, indem sie alle Protokolle der Gespräche und Verhandlungen des Staatssekretärs Bahr, und später des Außenministers Scheel, mit dem Außenminister Gromyko vorlegt, wird die CDU/CSU-Fraktion Widerstand gegen diesen Vertrag und die ihm zugrunde liegende Politik der Bundesregierung leisten.

Mit der Frage einer parlamentarischen Erörterung dieses Vertrags wird sich die Fraktion erst nach der Durchsicht aller von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Ostpolitik geplanten Abkommen und Verträgen befassen.

Die CDU/CSU-Fraktion wünscht sich eine echte Regelung und eine Politik, die auf die Erlangung eines gegenseitigen Verständnisses mit den Staaten und Völkern Osteuropas abzielt, so wie dies bereits die von CDU und CSU geführten Regierungen bewiesen. Eine solche Regelung kann nicht mithilfe von zweideutigen Verträgen, einseitigen Zugeständnissen und widersprüchlichen Klauseln erzielt werden. Eine Regelung der Beziehungen mit dem Osten ist langfristig nur auf Grundlage einer progressiven Einigkeit Westeuropas und eines handlungsfähigen Atlantikpakts möglich. Im Gegensatz dazu bedroht die dem Moskauer Vertrag zugrunde liegende Politik der Bundesregierung die Grundlagen der westlichen Integration und der Bündnispolitik.

Der Vertrag kann nicht nur den wichtigsten Artikeln des Deutschlandvertrags, sondern auch den Grundlagen des deutschen Beitrags zum Atlantikpakt Schaden zufügen und zusätzliche Argumente all jenen Kräften in den USA, in der Bundesrepublik und in anderen Teilen Europas liefern, die einen Abzug der amerikanischen Truppen aus Europa fordern. Außerdem hat die Bundesregierung entgegen ihren Erklärungen den Schwerpunkt der deutschen Außenpolitik de facto von der West- auf die Ostpolitik verlagert.

F. d. R.: Der stellv. Leiter der Ersten Hauptverwaltung des Komitees für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR

S. Kondrašev²

² Hs. unterzeichnet.